

Was ist zu tun?

Für die Leistungen aus dem Bildungspaket ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zugutekommen.

Verwenden Sie bitte den Antragsvordruck und die entsprechenden Anlagen des Landkreises Gifhorn. Anträge gibt es beim Landkreis Gifhorn, beim Jobcenter, in den Schulen und Kindertagesstätten, bei der Familienkasse, in den Bürgerämtern der Städte und Gemeinden sowie zum Download unter www.gifhorn.de.

Folgeanträge sollten möglichst vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes neu gestellt werden.

Wo kann man die Leistungen beantragen?

1. Leistungsberechtigte nach dem **SGB II**:

Jobcenter Gifhorn
Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn

2. Leistungsberechtigte nach dem **SGB XII**, dem **Wohngeldgesetz** (Stadt und Landkreis) und Bezieher von **Kinderzuschlag**:

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 5 – Soziales, Abteilung 5.4
Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn

3. Leistungsberechtigte nach dem **AsylbLG**:

Landkreis Gifhorn,
Fachbereich 3 – Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen, Abteilung 3.2
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

An wen wird gezahlt?

Die Leistungen werden Ihnen vom Jobcenter oder vom Landkreis Gifhorn zugesagt. Sobald der der Bewilligungsbescheid dem Leistungsanbieter vorliegt (z. B. dem Verein oder der Schule), können die Leistungen in Anspruch genommen werden.

Um die Abrechnung brauchen Sie sich nicht zu kümmern, denn diese erfolgt direkt mit dem Anbieter.

Ausnahmen:

Der Schulbedarf wird direkt an Sie gezahlt. Für die Schülerbeförderung gibt es Schülerfahrkarten.

Wen kann man fragen?

Sofern Sie Leistungen vom **Jobcenter Gifhorn** erhalten, können Sie hier Ihre Fragen stellen:

Tel.: 05371/ 594-0
E-Mail: Jobcenter-Gifhorn.BuT@jobcenter-ge.de

Sofern Sie **SGB XII**-Leistungen, **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, können Sie hier Ihre Fragen stellen:

Tel.: 05371/ 82-557
E-Mail: wohngeld@gifhorn.de

Sofern Sie Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten, können Sie hier Ihre Fragen stellen:

Tel.: 05371/ 82-185 05371/ 82-262
Tel.: 05371/ 82-188 05371/ 82-263
Tel.: 05371/ 82-196
E-Mail: AsylbLG@gifhorn.de

Hilfe bei der Suche nach passenden Angeboten bietet der Familienwegweiser des Landkreises Gifhorn unter www.familienwegweiser-gifhorn.de.



Landkreis Gifhorn
Fachbereich Soziales

Das Bildungspaket

(Bildungs- und Teilhabeleistungen)



„Es gibt nur eine Sache auf der Welt,
die teurer ist als Bildung –
keine Bildung.“

(John F. Kennedy)

Stand November 2016

Was ist das Bildungspaket?

Das Bildungspaket unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien. Mit den Leistungen des Bildungspaketes haben sie mehr Zukunftschancen, können sich unter Gleichaltrigen besser integrieren und Kontakte pflegen.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge & Klassenfahrten

Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassen- oder Gruppenfahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen (außer: Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden wie z. B. Sportschuhe, Badekleidung).

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten 100 Euro pro Schuljahr. Aufgeteilt in zwei Raten gibt es 70 Euro zum Schuljahresbeginn und 30 Euro zum zweiten Schulhalbjahr.

Damit können z.B. Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) gekauft werden. Die Kosten der entgeltlichen Schulbuchausleihe können nicht übernommen werden, hierfür kann eine Freistellung direkt in der Schule beantragt werden.

Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II, die zur nächstgelegenen Schule einen Weg von mindestens sechs Kilometern (einfache Entfernung) zurücklegen müssen, gibt es die Möglichkeit, aus dem Bildungspaket eine Schülerfahrkarte finanziert zu bekommen.

Da die Schülerfahrkarte auch privat genutzt werden kann, ist ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu zahlen.

Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um Lerndefizite zu beheben, kann eine Lernförderung (Nachhilfe) aus dem Bildungspaket finanziert werden.

Lernförderung kann auch zur Behandlung von Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie gewährt werden, sofern hierfür keine Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendhilfeträger übernommen werden.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertagesstätte und Kindertagespflege sind möglich. Es werden die tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 1 Euro pro Mittagessen übernommen.

Mitmachen bei Sport, Spiel, Musik & Kultur

Dies sind die so genannten Teilhabeleistungen.

Kinder und Jugendliche erhalten bis zum 18. Geburtstag monatlich maximal 10 Euro für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- den Unterricht in künstlerischen Fächern,
- Aktivitäten der kulturellen Bildung oder
- die Teilnahme an Freizeiten.

In Ausnahmefällen können auch Kosten für notwendige Ausrüstungsgegenstände, z.B. Musikinstrumente oder Schutzkleidung, im Rahmen der 10 Euro pro Monat übernommen werden.

Fahrtkosten zu Teilhabeangeboten können ebenfalls im Rahmen der 10 Euro pro Monat übernommen werden.

Kosten für Ausrüstungsgegenstände, die zum Alltagsbedarf gehören, z.B. Turn- oder Sportkleidung, können nicht übernommen werden.

Auch individuelle Freizeitgestaltungen wie z. B. der Besuch von Kino, Fitness-Studio, Diskothek, Zoo-besuche mit der Familie oder vergleichbare Freizeitaufenthalte werden nicht finanziert.

Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen aus dem Bildungspaket, wenn deren Familie eine der folgenden Sozialleistungen bekommt:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **SGB II** (so genannte „Hartz IV-Leistungen“),
- Sozialhilfe nach dem **SGB XII**,
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**,
- **Wohngeld** oder
- **Kinderzuschlag** von der Familienkasse.

Jugendliche und junge Erwachsene, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB II beziehen, erhalten die sog. Bildungsleistungen, wenn sie

- noch keine 25 Jahre alt sind und
- keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Diese Voraussetzungen gelten für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII und AsylbLG nicht.

Die sog. Teilhabeleistungen können Kinder und Jugendliche generell nur bis zum 18. Geburtstag erhalten.